

missionsgebühr» zu entrichten. Die Gemeinde beanspruchte überdies 5 Prozent aus dem Erlös des verkauften Besitzes. Ausgenommen von dieser Regelung waren aufgrund eines Vertrages aus dem Jahre 1513 zwischen den Grafen von Sulz und Kaiser Maximilian lediglich die Bewohner der Herrschaft Schellenberg, die in die benachbarte Grafschaft Feldkirch oder die dazugehörigen Gerichte Rankweil oder Sulz zogen. Ausgenommen waren ebenfalls die Erbmasse der Geistlichen, die Heiratsgüter, die als Schenkungen betrachtet wurden, und schliesslich die Fahrhabe.<sup>27</sup>

Nach dem Beitritt zum Rheinbund im Jahre 1806 hob Fürst Johann I. durch eine Verordnung die Manumissionsgebühr auf und führte die Freizügigkeit gegenüber den übrigen Bundesstaaten ein, soweit diese Gegenrecht hielten. Die als «Erschwerung» für die Auswanderung gedachte «Emigrationstaxe» wurde jedoch mit 3 Prozent beibehalten, und ausserdem bestimmt, dass das Vermögen jener Personen, die «ohne höchste Erlaubnis» auswandern, beschlagnahmt werde.<sup>28</sup>

### **Das Auswanderungspatent von 1809**

Mit dem Auswanderungspatent vom 15. März 1809<sup>29</sup> wurde das Auswanderungswesen neu geregelt. Die Auswanderung wurde grundsätzlich verboten; «in einzelnen Fällen aber, wo besondere Umstände eine Ausnahme zu machen gestatten, muss die Bewilligung zur Auswanderung bey dem Oberamte vorläufig nachgesucht werden, welches bey Individuen, die kein Vermögen im Lande besitzen, und bey Weibspersonen, die wenn sie gleich eigenes Vermögen besitzen, in die benachbarten Länder sich verehelichen, über das Gesuch ohne weitere Anfrage, zu erkennen hat». In allen andern Fällen blieb die Entscheidung über die Auswanderungsbewilligung der Hofkanzlei vorbehalten. Wurde die Auswanderung bewilligt, so war an die Gemeinde «nach dem bestehenden Herkommen» ein «Abfahrtsgeld» (also wahrscheinlich 5 Prozent des Verkaufserlöses) und an die fürstliche Rentkasse eine «Auswanderungstaxe» von 3 Prozent zu bezahlen, die je nach Bestimmungsländ bis auf 10 Prozent erhöht werden konnte. Unbefugte Aus-

---

27 Ospelt, S. 56.

28 Verordnung gedruckt bei Ospelt, Anhang S. 71 f.

29 Gedruckt bei Ospelt, Anhang S. 72 – 77.